

VII. Bauwirtschaft

Vorbemerkung

Bauwirtschaft

Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit Bau (Rohbau oder Ausbau) ist. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln.

Als Baubetriebe rechnen auch Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche, die mit eigenen Arbeitskräften Bauarbeiten ausführen, sofern sie in die Planabrechnung einbezogen sind.

Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) wurden in die Zahl der Betriebe einbezogen.

In der Tabelle 3 sind die Baueinrichtungen der Landwirtschaft und in den Tabellen 4 bis 19 sowie 21 bis 23 auch das Bauhandwerk nicht enthalten. Ab 1962 zählen auch die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe zur Bauwirtschaft; dies wirkte steigend auf die Tiefbauproduktion.

Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und private Handwerksbetriebe

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VIII.

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV. — Der Kreis der Betriebe deckt sich jedoch nur bei Tabelle 3 mit dem Kreis der in Abschnitt IV. unter Bau ausgewiesenen. In den Tabellen 1, 8 und 9 weicht er bis zum Jahre 1958 ab, da im Abschnitt IV. u. a. die „Sonstigen Einrichtungen“ und freiberufliche Tätigkeit einbezogen sind.

Ohne Beschäftigte in Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche und in Baueinrichtungen der Landwirtschaft.

Industrielles Personal

Die an der Bauproduktion und industriellen Nebenproduktion (z. B. Baumaterialien einschließlich Baufertigteile) des Betriebes beteiligten bzw. für diese notwendigen Beschäftigtengruppen. Zum industriellen Personal des Wirtschaftsbereichs Bau rechnen nicht: Beschäftigte, die andere Produktion oder Leistungen des Betriebes (z. B. Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten) ausführen, weiterhin Beschäftigte, die in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Werkküchen und Reparaturwerkstätten für Betriebsangehörige) tätig sind, sowie Lehrlinge und ab 1957 die in der Berufsausbildung Beschäftigten.

Produktionsarbeiter

Produktionsgrundarbeiter (die durch Maschinen- und Handarbeit unmittelbar Rohbau- oder Ausbauarbeiten ausführen sowie in der industriellen Nebenproduktion des Betriebes tätig sind) und Produktionshilfsarbeiter (die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Bauarbeiten unterstützen).

Bauproduktion

Die Tabelle 1 weist in der ersten Zahlenspalte die gesamte erfaßte Bauproduktion aller Wirtschaftsbereiche aus. Die folgenden Zahlenspalten enthalten Angaben des Wirtschaftsbereichs Bau, so daß Betriebe, Beschäftigte und Bauproduktion direkt vergleichbar sind.

Baueinrichtungen der Landwirtschaft (VEB Meliorationsbau ab 1964, zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen, landwirtschaftliche Baubrigaden) zählen nicht zum Wirtschaftsbereich Bau.

Durch die Einbeziehung von Nachweiskosten, Gleisoberbaumaterial (Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug), Fernversorgungsleitungen aus Stahl und Guß, Gemeinschaftsantennen, Blitzschutzanlagen, Personenfahrräder und Fensterlifts, Baugrunduntersuchungen sowie zum Wohngebäudetyp gehörenden Einbauküchen wurde ab 1963 der Inhalt der Bauproduktion erweitert. Die wesentlichste Volumenerweiterung tritt hierbei durch die Nachweiskosten ein. Diese Veränderungen sind in allen Tabellen der Bauproduktion ab 1963 enthalten. Um eine Vergleichbarkeit mit den Angaben zurückliegender Jahre zu erhalten, wurde nur in der Tabelle 1 die Bauproduktion zunächst um die Nachweiskosten berichtigt. Alle übrigen Korrekturen der Angaben erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Bauproduktion wird gegliedert in Rohbau (Maurerarbeiten, Erdarbeiten, Straßenbauarbeiten, Entrümmungsarbeiten usw.) und Ausbau (Malerarbeiten, Banklempnerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten usw.). Zum Rohbau rechnet auch das Einrichten und Räumen der Baustellen.

In den Tabellen 17 und 18 ist in der Unterteilung nach Bauwerksgruppen und -untergruppen sowohl der Rohbau als auch der Ausbau enthalten.

Nicht in die Bauproduktion einbezogen sind:

Die Herstellung und Montage von Stahlschwerkonstruktionen des Hoch- und Brückenbaus sowie das Herstellen von Stahlbauelementen, wie Fenster, Türen, Tore, Treppen und Geländer; Montage von Anlagen, die zur technologischen Ausrüstung des zu errichtenden Werkes gehören, z. B. Montage von Klimaanlage, Spezialanlagen, Krananlagen, Aufzügen, Industrieöfen (Stahlbau, Armaturen, Herdwagen, Rohrleitungen), Kesseln für Produktionszwecke, Boilern, Pumpen und dazugehörigen Armaturen (Radiatoren, Konvektoren) und gußeiserne Niederdruckdampfessel gehen in den Wert der Bauproduktion ein; Kabel; Elektroinstallationen und Elektromotoren, Fernsprechnetze, Klingel- und Türöffnungsanlagen, wenn sie nicht Bestandteile von Betonbauelementen sind; Anfertigung von Standardholzhäusern, der Wert angelieferter vorgefertigter Barackenteile; Abraumbeseitigung zur Förderung von Erdvorkommen (außer Neuaufschließung); Nach- und Garantearbeiten; Erlös- und Transportkosten des bei Abbruch geborgenen, wieder zu verwendenden Materials; Bildhauerarbeiten.